

GEMEINDE ESCHBRONN

GEMARKUNG LOCHERHOF

LANDKREIS ROTTWEIL

Bebauungsplan

>> Ob Heckenwald <<

3. ERWEITERUNG

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Aufgestellt:

Rottweil, den 14.12.2021

Überarbeitet: 20.05.2022

.....
Rottweiler Ing. – u. Planungsbüro GmbH
M. Sc. Landnutzungsplanung Nora Stieglitz
Stadionstraße 27
78628 Rottweil

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines.....	3
1.1	Allgemeines zum Bauvorhaben	3
1.2	Rechtsgrundlagen	3
1.3	Methodik, Untersuchungsrahmen, - zeitraum, Datengrundlagen	5
2.	Beschreibung des Planungsgebietes	8
2.1	Lage und Nutzung des Untersuchungsgebietes	8
2.2	Beschreibung und Nutzung des Untersuchungsgebietes.....	9
2.3	Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes	12
3.	Beschreibung des Bauvorhaben und dessen Wirkungen.....	13
3.1	Beschreibung des Vorhabens	13
3.2	Beschreibung der Wirkung des Vorhabens	14
4.	Vorhabenbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Pflanzen- und Tierarten	15
4.1	Vögel (Aves)	21
5.	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung	23
	Maßnahmen und Empfehlungen	23
5.1	Minimierungsmaßnahmen / Empfehlungen.....	23
5.2	Ausgleichsmaßnahmen und weitere Maßnahmen	23
6.	Abbildungsverzeichnis.....	25
7.	Tabellenverzeichnis.....	25
8.	Literaturverzeichnis.....	26

1. Allgemeines

1.1 Allgemeines zum Bauvorhaben

Die Gemeinde Eschbronn setzt sich aus den beiden Teilorten Mariazell und Locherhof zusammen. Das Gewerbegebiet „Ob Heckenwald“ liegt im Teilort Locherhof. Das Gebiet stellt seit 1989 die gewerbliche Entwicklungsfläche der gesamten Gemeinde Eschbronn dar. Mittlerweile sind große Teile des Gebiets bebaut. Die ansässigen Firmen entwickeln sich sehr stark und sind bereits im vorangegangenen FNP-Verfahren zum „FNP 2015 – 2030 – 3. Fortschreibung – 1. Punktuelle Änderung“ auf die Gemeinde zugekommen mit dem Wunsch, das Plangebiet „Ob Heckenwald“ zu erweitern. Diesem Wunsch ist die Gemeinde Eschbronn nachgekommen und hat in den FNP eine Erweiterungsfläche von ca. 4,2 ha aufgenommen.

Das Plangebiet stellt die mittelfristige gewerbliche Entwicklung der Gemeinde Eschbronn dar.

Die gewerbliche Entwicklung der Gemeinde Eschbronn ist in den vergangenen Jahren deutlich verbessert als noch vor Jahren. Innovative Unternehmen sind mittlerweile in Eschbronn ansässig.

Durch die Aufstellung dieses Bauvorhabens ist die Vorbereitung von Eingriffen möglich, die zu einer Störung oder Verlusten von geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen könnten.

Mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 ist das deutsche Artenschutzrecht an die Vorgaben der Europäischen Union angepasst worden.

Um aber die gesetzlichen Gegebenheiten des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG einhalten zu können, ist eine artenschutzrechtliche Untersuchung des Planungsgebietes auf das Vorkommen diverser bedeutender oder streng geschützter Arten durchzuführen, die im Folgenden behandelt und beschrieben wird.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung bilden die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG die folgendermaßen gefasst sind:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten, nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

→ *Störungs- und Schädigungsverbot*

Die Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen.

Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

1. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) und gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.
2. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für

diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

1.3 Methodik, Untersuchungsrahmen, - zeitraum, Datengrundlagen

Der ideale Zeitraum für eine fachgerechte Erhebung der relevanten Artengruppen liegt zwischen März und Oktober eines Jahres.

Es wurden mehrere Begehungen mithilfe bloßem Auge als auch mit dem Fernglas durchgeführt.

Dabei wurde im Zuge der Übersichtsbegehung gezielt nach Strukturen und Nutzungsspuren diverser Tiergruppen gesucht.

Es wurde auch gezielt nach Strukturen gesucht, die potenziell für Amphibien oder Reptilien relevant sein könnten. Dies wären beispielsweise Kleingewässer, Totholz, Steinhäufen, Feldgehölze o.ä.

Zusätzlich dienen aktuelle Verbreitungskarten (Zielartenkonzept Baden-Württemberg – ZAK), digitale Schutzgebietskarten des LUBW sowie die artenspezifischen Habitatansprüche der einzelnen Tier- und Pflanzenarten zur Ermittlung, welche „streng geschützten“ Arten bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vom Vorhaben betroffen sein könnten (LUBW 2013; LUBW 2017).

In der Abfrage der Daten des Zielartenkonzepts Baden-Württembergs (ZAK) unter Einbeziehung der ZAK-Karte sind für die Gemeinde Eschbronn insb. für das Planungsgebiet folgende Ergebnisse festgestellt worden:

- betroffener Naturraum: Obere Gäue

Der Gemeinde Eschbronn kommt nach dem ZAK eine besondere Schutzverantwortung zu. Sie verfügt über besondere Entwicklungspotentiale aus landesweiter Sicht für folgende Anspruchstypen (Zielartenkollektive):

- D2.2.1 Grünland frisch und (mäßig) nährstoffreich (typische Glatt-
haferwiesen und verwandte Typen)
- D2.2.2 Grünland frisch und nährstoffreich (Flora nutzungsbedingt
gegenüber D2.21 deutlich verarmt)
- D4.1 Lehmäcker

- 2 =** Arten, die bei vorhandenem Habitatpotenzial auf mögliche Vorkommen geprüft werden sollten; im Falle kleiner isolierter Populationen durch vollständige systematische Erfassung; bei weiterer Verbreitung im Untersuchungsgebiet durch Erfassung auf repräsentativen Probeflächen; die Bewertung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.
- 3 =** Arten, die vorrangig der Herleitung und Begründung bestimmter Maßnahmentypen dienen; mögliche Vorkommen sind nach Auswahl durch das EDV-Tool nicht gezielt zu untersuchen.
- n.d. =** Nicht definiert; Untersuchungsrelevanz bisher nur für die im Projekt vertieft bearbeiteten Artengruppen definiert.

Vorkommen im Bezugsraum

- 1 =** Aktuell im Bezugsraum vorkommend
- 2 =** Randlich einstrahlend
- 3 =** Aktuelles Vorkommen fraglich
- 4 =** Aktuelles Vorkommen anzunehmen
- f =** Faunenfremdes Vorkommen anzunehmen
- W =** Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum betrifft ausschließlich Winterquartiere (Fledermäuse)

ZAK-Status

(landesweite Bedeutung der Zielarten – Einstufung, Stand 2005; ergänzt und z. T. aktualisiert, Stand 4/2009 Landesarten: Zielarten von herausragender Bedeutung auf Landesebene.)

- LA** Landesart Gruppe A; vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind.
- LB** Landesart Gruppe B; Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten, für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist.
- N** Naturraumart; Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität. z Zusätzliche Zielarten der Vogel- und Laufkäferfauna (vgl. Materialien: Einstufungskriterien).

Status- EG

- Art der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und bei den Vögeln Einstufung nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
- z** zusätzliche Zielarten der Vogel- und Laufkäferfauna (vgl. Materialien: Einstufungskriterien).

Bezugsraum

- ZAK** ZAK-Bezugsraum
- NR** Naturraum 4. Ordnung

RL-BW

Gefährdungskategorie in der Roten Liste Baden-Württembergs (Stand 12/2005; Vögel: Stand 4/2009)

-	nicht gefährdet	R	(extrem) seltene Art u./ od. Arten mit geographischer Restriktion
gR	Art mit geografischer Restriktion	r	randliches Vorkommen
-	nicht gefährdet	oE	ohne Einstufung
*	nicht sicher nachgewiesen	0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht	V	Vorwarnliste
2	stark gefährdet	G	Gefährdung anzunehmen
3	gefährdet	N	derzeit nicht gefährdet
i	gefährdete wandernde Tierart	!	besondere nationale Schutzverantwortung
!!	besondere internationale Schutzverantwortung		

Mithilfe der Abschätzung der Eignung der Habitatstrukturen als potentielle Lebensräume werden Minimierungs-, Verhinderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet (Potentialabschätzung, worst-case-Betrachtung). Das abgeleitete Vorkommen kann jedoch größer als der reell vorhandene Bestand sein, da nicht alle geeigneten Habitate besiedelt sind.

Deshalb wurden zusätzlich folgende Begehungen hierzu durchgeführt:

Datum	Uhrzeit	Wetter	Zweck
13.04.2021	10:10 - 10:25	leicht bewölkt, trocken, ca. 1,5 - 2°C	Übersichtsbegehung
30.04.2021	08:00 - 09:00	stark bewölkt, trocken, ca. 5°C	Brutvögel
17./19.05.2021			Vegetation
17.06.2021	07:45 - 08:30	sonnig, trocken, ca. 19°C	Dicke Trespe, Reptilien
20.07.2021	08:15 - 08:45	sonnig, trocken, ca. 15°C	Dicke Trespe, Reptilien

Tabelle 2: Begehungen

2. Beschreibung des Planungsgebietes

2.1 Lage und Nutzung des Untersuchungsgebietes

Das Planungsgebiet liegt im Norden der Gemeinde Eschbronn auf der Gemarkung Locherhof.

Es befindet sich durch ein bestehendes Gewerbegebiet im Süden und dem umliegenden Forstbestand im Norden in einer von der restlichen Gemeinde abgeschotteten Lage.

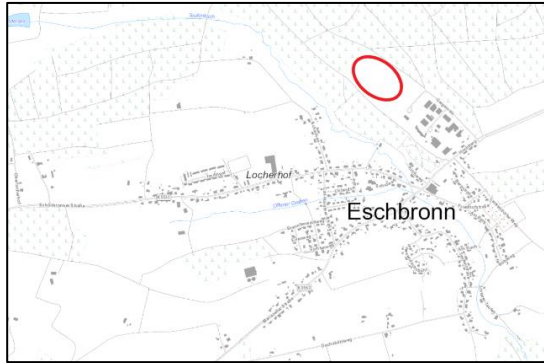


Abbildung 1:

Lage des Geltungsbereiches rot eingezeichnet

Quelle:

Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)



Abbildung 2:

Geltungsbereich rot eingezeichnet und Umgebung

Quelle:

Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)

Folgende Flurstücke sind von der Planung tangiert und betroffen:

6638, 6639, 6640, 6641, 6642, 6643, 6644, 6645, 6646, 6647, 6648, 6649, 6650, 6651, 6652, 6653, 6654, 6655, 6656, 6657, 66358, 6659, 6660, 6661, 6662, 6663, 6664, 380/15

Z. T. betroffen: 6671/9, 380/15, 380/14, 380/13, 380/12, 380/11, 380/10, 380/09, 380/08, 380/07, 380/03

Der vorliegende Bebauungsplan >>Ob Heckenwald – 3. Erweiterung<< greift in den Bebauungsplan „Ob Heckenwald – 2. Erweiterung und Änderung“ ein. In den Überschneidungsbereichen ersetzt die vorliegende Planung den bestehenden Bebauungsplan.

2.2

Beschreibung und Nutzung des Untersuchungsgebietes

Das Gebiet ist komplett ausgeräumt und wird als intensives Acker- sowie Grünland bewirtschaftet.

Im Süden grenzt ein bestehendes Gewerbegebiet an. Der Geltungsbereich ist ringsum von Forstflächen umgeben. An der Ostgrenze verläuft ein geschotterter Erschließungsweg zwischen den bewirtschafteten Landwirtschaftsflächen und dem Forst entlang.



Abbildung 3:

Planungsgebiet vom Waldrand aus in Richtung Süden (April 2021)

Abbildung 4:

Planungsgebiet vom Waldrand in Richtung Südosten; im Hintergrund bestehendes Gewerbegebiet der vorherigen Bebauungspläne (April 2021)



Abbildung 5:

Grünlandfläche vor dem Waldrand der westlichen Planungsgrenze (Juni 2021)



Abbildungen 6 - 7:

Acker- und Grünlandflächen des Planungsgebietes (Juni 2021)

Die vegetationskundliche Ausstattung des Grünlandes im Geltungsbe-
reich umfasst folgendes Arteninventar.

Schnellaufnahme Grünlandvegetation (ca. 5 x 5 m) - Vegetationsaufnahme 1		
Arten der Fettwiese & Wei- den	Häu- figkeit	Erläuterungen der Abkürzungen & Codierungen
Ajuga reptans	1	Artmächtigkeit und Vegetations- aufnahmen nach Braun-Blanquet (erweiterte Häufigkeit/ Deckung-Skala)
Alopecurus pratensis	2a	
Cerastium holosteoides	1	
Crepis biennis	+	
Plantago lanceolata	2b	
Ranunculus acris	2b	
Rumex acetosa	1	
Taraxacum officinale	2b	
Trifolium pratense	2m	
Vicia sepium	1	
Magerkeitszeiger		* im gesamten Planungs- gebiet nur einige Exem- plare
Anthoxanthum odoratum	2a	
Stör-, Stickstoffzeiger		** Bestand von einigen Exemplaren im gesam- ten Planungsgebiet auf
Veronica serpyllifolia subsp. serpyllifolia	2m	r selten, 1 Exemplar
Einsaaten		+ einige, 2 - 5 Exemplare
		1 6 - 50 Exemplare (< 5%)
		2m > 50 Exemplare, < 5%
		2a Deckung 5 – 15%
		2b Deckung 16 – 25%
		3 Deckung 26 – 50%
		4 Deckung 51 – 75%
		5 Deckung 76 – 100%

Tabelle 3: Vegetationsaufnahme 1

Schnellaufnahme Grünlandvegetation (ca. 5 x 5 m) - Vegetationsaufnahme 2		
Arten der Fettwiese & Wei- den	Häu- figkeit	Erläuterungen der Abkürzungen & Codierungen
Agropyron repens	2m	Artmächtigkeit und Vegetations- aufnahmen nach Braun-Blanquet (erweiterte Häufigkeit/ Deckung-Skala)
Ajuga reptans	2m	
Alopecurus pratensis	2a	
Cerastium holosteoides	2m	

Crepis biennis	2m	*	im gesamten Planungsgebiet nur einige Exemplare
Dactylis glomerata	+		
Holcus lanatus	+		
Pimpinella major	r		
Plantago lanceolata	2b	**	Bestand von einigen Exemplaren im gesamten Planungsgebiet auf
Ranunculus acris	2a		
Rumex acetosa	+		
Taraxacum officinale	2a		
Trisetum flavescens	2m	r	selten, 1 Exemplar
Veronica serpyllifolia subsp. serpyllifolia	2m		
Vicia sepium	+	+	einige, 2 - 5 Exemplare
Magerkeitszeiger		1	6 - 50 Exemplare (< 5%)
Alchilla monticola	+	2m	> 50 Exemplare, < 5%
Anthoxanthum odoratum	2a	2a	Deckung 5 – 15%
Stör-, Stickstoffzeiger		2b	Deckung 16 – 25%
Bellis perennis	+	3	Deckung 26 – 50%
Bromus hordeaceus	r	4	Deckung 51 – 75%
Einsaaten		5	Deckung 76 – 100%

Tabelle 4: Vegetationsaufnahme 2

2.3

Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes

Innerhalb des Geltungsbereiches des Vorhabens sind keine Schutzgebiete oder geschützten Biotoptypen betroffen.

- | | |
|---------------------------------------|-----------------|
| • FFH- und Vogelschutzgebiete | keine betroffen |
| • geschützte Biotope | keine betroffen |
| • Wasserschutz-, Quellenschutzgebiete | keine betroffen |
| • Naturschutzgebiete, Nationalparks | keine betroffen |
| • Geotope, Quellen | keine betroffen |
| • Waldschutzgebiete, Naturdenkmale | keine betroffen |

Schutzgebiets/ Biotop-Nr.	Bezeichnung	Entfernung vom Planungsgebiet
7	Naturpark „Schwarzwald Mitte/ Nord“	ca. 160 - 170 m
178163250002	Offenland-Biotop „Teufenbach nordwestlich Locherhof“	ca. 150 m
277163252106	Wald-Biotop „Heckenweiherbach SW Dunningen“	ca. 245 m

Tabelle 5: Entfernungen des Planungsgebietes zu Schutzbereichen



Abbildung 8:

Verteilung der relevanten Schutzgebiete und -bereiche bei Eschbronn mit rot umrandeten Planungsgebiet

Quelle: Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)

3. Beschreibung des Bauvorhaben und dessen Wirkungen

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Durch Veräußerungen von gewerblichen Flächen im Bereich des Gebiets „Ob Heckenwald“ in Locherhof sind nun die noch in Gemeindeeigentum befindlichen Flächen auf nur noch wenige Kleinflächen zusammengesmolzen. Somit hat die Gemeinde Eschbronn nur noch wenig Handlungsspielraum im Bereich der gewerblichen Grundstücke. Aus diesem Grund hat sich der Gemeinderat dieser Thematik angenommen und die Notwendigkeit der Ausweisung neuer gewerblicher Flächen eine hohe Priorität eingeräumt.

Durch die vorliegende Planung soll nun der mittelfristige Bedarf an gewerblichen Flächen abgedeckt werden. Dazu ist es notwendig, dass die entsprechenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen durch die Aufstellung eines Bebauungsplans sowie von Örtlichen Bauvorschriften geschaffen werden.

Durch die vorliegende Planung werden neue gewerbliche Flächen in Eschbronn, und insbesondere in Locherhof, geschaffen. Die Planung soll hier vor allem auch so angelegt werden, dass vor allem die bereits im Plangebiet angesiedelten Betriebe eine Entwicklungsperspektive erhalten. Hier besteht großer Handlungsbedarf, um ein Abwandern von Betrieben und damit verbunden der Verlust von Arbeitsplätzen am Gewerbestandort Eschbronn zu verhindern.

Zur Sicherstellung der Planungsziele und der künftigen Verträglichkeiten setzt die Planung zusätzliche Einschränkungen sowohl der allgemeinen wie auch der ausnahmsweisen Zulässigkeit fest.

Die generell nach § 8 BauNVO zulässigen Nutzungen der Vergnügungsstätten werden nach § 1 (6) BauNVO ausgeschlossen, dass diese Nutzungen zum einen mit teils starken Besucherströmen behaftet sind und zum anderen mit einer Nachbarschaft wie im vorliegenden Fall nicht vereinbar wären. Diese Nutzungsform wird vor allem auch in den Abendstunden genutzt, was städtebaulich an dieser Stelle nicht vereinbar wäre. Die Anlagen für kirchliche Zwecke werden vor allem in Ruhezeiten genutzt und sind immer mit recht großen Besucherströmen und Parkierungen verbunden. In diesem recht überschaubaren Gebiet wäre dies standortfremd und wird somit aus städtebaulichen Gründen ausgeschlossen. Anlagen für sportliche Zwecke sind im Plangebiet ebenfalls ausgeschlossen, da diese Nutzung gleichermaßen mit größeren Besucherströmen einhergehen wird und auch große Flächen benötigt, für vergleichsweise weniger Arbeitsplätze.

Für den gesamten Geltungsbereich des Plangebiets ist „abweichende Bauweise“ (a) festgesetzt, um den Belangen künftiger Gewerbetreibender eine großzügige Entfaltung für bauliche Anlagen zu ermöglichen. Diese Bauweise entspricht der >>offenen Bauweise<< gem. § 22 BauNVO, wobei jedoch Gebäudelängen über 50 m zulässig sind.

3.2 Beschreibung der Wirkung des Vorhabens

Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen treten vorübergehend während der Bauphase auf. Diese verursachen eine zeitlich begrenzte Veränderung der Funktionen der relevanten Schutzgüter (Einzelkomponenten und Wirkungszusammenhänge). Damit umfasst dieser Zeitraum sämtliche Tätigkeiten von der Erschließung bis zur Fertigstellung der letzten baulichen Anlage innerhalb des Geltungsbereiches.

Anlagebedingte Wirkungen

Als anlagebedingte Wirkungen werden die Veränderungen der Umwelt erfasst, welche durch die umgesetzten baulichen Maßnahmen dauerhaft und in der Regel irreversibel verursacht werden. Dies sind in erster Linie die nachhaltigen Flächenbeanspruchungen, welche insbesondere die Pflanzen und Tierwelt, den Boden und die Landschaft betreffen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Diese Wirkungen werden künftig durch die Bewohner sowie durch die Versorgung der Bewohner verursacht. Hierzu zählt die Frequentierung (akustisch und optisch) durch die aktive Nutzung der Grundstücke (Zu-, Abfahrt der Bewohner/ Versorger/ Dienstleister; Betrieb von Hausgärten/ Lüftungs- und Beleuchtungseinrichtungen).

4. Vorhabenbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Pflanzen- und Tierarten

Im Folgenden wird dargestellt inwiefern durch das geplante Vorhaben planungsrelevante Artengruppen betroffen sind.

Es gelten die gesetzlich festgelegten Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), welche das **Schädigungs- und das Störungsverbot** sind (s. Abschnitt 1.2).

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene, vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Es liegt kein Verbot vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit

Es liegt kein Verbot vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Um die Einhaltung dieser gesetzlichen Vorgaben gewährleisten zu können, wurde das Planungsgebiet im Rahmen von Begehungen nach planungsrelevanten Arten untersucht. Folglich werden daraus Maßnahmen zur Minimierung, Vermeidung und Ausgleich ergriffen.

Arten	Habitateneignung	gesetzlicher Schutzstatus
Farn- und Blütenpflanzen	National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV: Kriechender Sellerie (<i>Apium repens</i>), Dicke Trespe (<i>Bromus grossus</i>), Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>), Sumpf-Siegwurz (<i>Gladiolus palustris</i>), Silberscharte (<i>Juri-</i>	besonders/ streng geschützt Anhang IV FFH-RL

	nea cyanoides), Liegendes Büchsenkraut (<i>Lindernia procumbens</i>), Sumpf-Glanzkraut (<i>Liparis loeselii</i>), Bodensee-Vergissmeinnicht (<i>Myosotis rehsteineri</i>), Kleefarn (<i>Marsilea quadrifolia</i>), Biegsames Nixenkraut (<i>Najas flexilis</i>), Moor-Steinbrech (<i>Saxifraga hirculus</i>), Sommer-Schraubenstendel (<i>Spiranthes aestivalis</i>), Europäischer Dünnfarn (<i>Trichomanes speciosum</i>), Moor-Binse (<i>Juncus stygius</i>), Zarter Gauchheil (<i>Anagallis tenella</i>), Purpur-Grasnelke (<i>Armeria purpurea</i>), Ästige Mondraute (<i>Botrychium matricariifolium</i>), u. a. nicht geeignet – Im Planungsgebiet sind Grün- als auch Ackerlandflächen vorhanden. Aufgrund der vorhandenen sehr strukturarmen Biotopausstattung der Bestandsflächen sind die o. g. Pflanzenarten <u>nicht</u> zu erwarten. In der Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde vom 20. Mai 2021 wird auf das potentielle Vorkommen der Dicken Trespe (<i>Bromus grossus</i>) hingewiesen. Dementsprechend wurden zwei Begehungen hierzu gemacht. Es wurden <u>keine</u> Exemplare der Pflanze festgestellt. Dementsprechend sind <u>keine</u> Ausgleichmaßnahmen notwendig. ☒ Aufgrund der strukturarmen Biotopausstattung ist ein potentielles Vorkommen der o. g. Arten auszuschließen. Bei zwei Begehungen wurden keine Exemplare der Dicken Trespe festgestellt. Deshalb kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden. ☐ Verbotstatbestände zu den o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.	
Amphibien	National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV: Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>), Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>), Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>), Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>), Europäischer Laubfrosch (<i>Hyla aborea</i>), Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>), Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>), Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>), Kleiner Wasserschfrosch (<i>Rana lessonae</i>), Alpensalamander (<i>Salamandra atra</i>), Nördlicher Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>) nicht geeignet – Das Vorkommen von national streng geschützten Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund der für sie fehlenden Biotopausstattung im Planungsgebiet <u>nicht</u> zu erwarten. Es fehlen für die larvale Entwicklungsphase solcher Arten die geeigneten Habitate	besonders/ streng geschützt Anhang IV FFH-RL

	(Oberflächengewässer) im und in der Umgebung des Planungsgebietes. ☒ Die Ausstattung des Planungsgebietes sowie dessen Umgebung weisen <u>keine</u> Gegebenheiten für die artspezifischen Habitatansprüche von Amphibien auf. Deshalb kann ein Verstoß gegen die Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden. ☐ Verbotstatbestände zu den o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.	
Reptilien	National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV: Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>), Europäische Sumpfschildkröte (<i>Emys orbicularis</i>), Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>), Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) nicht geeignet – Aufgrund der Armut an Biotopstrukturen ist das Vorkommen der o. g. Reptilienarten ausgeschlossen. Es sind <u>keine</u> geeigneten Habitate, wie Holzstapel, Trockenmauern, Bleche oder Gewässer vorhanden. Bei zwei Begehungen wurde der Randbereich außerhalb des Geltungsbereiches untersucht und es wurden <u>keine</u> Exemplare festgestellt. ☒ Die Ausstattung des Planungsgebietes weist <u>keine</u> Gegebenheiten für die artspezifischen Habitatansprüche von Reptilien auf. Am Rand des geschotterten Weges wurden außerhalb des Geltungsbereiches bei den Begehungen <u>keine</u> Exemplare festgestellt. Deshalb kann ein Verstoß gegen die Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden. ☐ Verbotstatbestände zu den o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.	besonders/ streng geschützt Anhang IV FFH-RL
Wirbellose	Das ZAK nennt aufgrund der Biotopausstattung des Planungsgebietes einige Arten der Wirbellosen, welche im Planungsgebiet potentiell vorkommen könnten (s. Tab. 1 Abschnitt 1.3).	besonders/ streng geschützt Anhang IV FFH-RL
Netzflügler	National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV: Panther-Ameisenjungfer (<i>Dendroleon pantherinus</i>), Langfühleriger Schmetterlingshaft (<i>Libelloides longicornis</i>)	

	nicht geeignet – Das Planungsgebiet weist für diese Arten keine Biotopausstattung, wie Geröllhalden, Eichenwälder oder Rebböschungen auf. Libellen National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV: Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>), Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>), Grüne Flussjungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>), Östliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>), Sibirische Winterlibelle (<i>Sympecma paedisca</i>), Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>) nicht geeignet – Durch die fehlende Biotopausstattung (dauerhaft vorhandene Gewässer) ist das Planungsgebiet für primäre Libellenhabitate ungeeignet. Das Planungsgebiet eignet sich ansonsten nur als Habitat zur Jagd. Weichtiere National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV: Flussperlmuschel (<i>Margaritifera margaritifera</i>), Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>), Abgeplattete Teichmuschel (<i>Pseudodonta complanata</i>), Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>) nicht geeignet – Das Vorkommen der o. g. Arten ist für das Untersuchungsgebiet aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen ausgeschlossen. Spinnen & Krebse National streng geschützte Arten: Echter Kiemenfuß (<i>Branchipus schaefferi</i>), Flussuferwolfs Spinne (<i>Arctosa cinerea</i>), Moorjagdspinne (<i>Dolomedes plantarius</i>), Edelkrebs (<i>Astacus astacus</i>), Goldaugenspinne (<i>Philaeus chrysops</i>), Feenkrebse (<i>Tanymastix stagnalis</i>) nicht geeignet – Geeignete Habitate, wie Oberflächengewässer sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Daher ist die Betroffenheit ausgeschlossen. Aus dem ZAK werden <u>keine</u> Arten der Netzflügler, Libellen, Weichtiere, Spinnen und der Krebse für die Habitatausstattung des Planungsgebietes aufgelistet. ☒ Aufgrund von fehlenden Habitaten für die Ansprüche der o. g. Tierarten ist ein Vorkommen dieser Wirbellosen ausgeschlossen. Deshalb kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.	
--	---	--

	☐ Verbotstatbestände zu den o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.	
Schmetterlinge	Aufgeführte ZAK-Arten (s. Tab. 1) und weiteren planungsrelevante Arten: Apollofalter (<i>Parnassius appollo</i>), Schwarzer Apollofalter (<i>parnassius mnemosyne</i>), Gelbringfalter (<i>Lopinga achine</i>), Eschen-Scheckenfalter (<i>Euphydryas maturna</i>), Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea arion</i>), Haarstrangwurzeleule (<i>Gortyna borelii</i>), Heckenwollfalter (<i>Eriogaster catax</i>), Blauschillernder Feuerfalter (<i>Lycaena helle</i>), Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>), Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>), Wald-Wiesenvögelchen (<i>Coenonympha hero</i>), Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea teleius</i>) nicht geeignet – Das Vorkommen planungsrelevanter Schmetterlingsarten kann aufgrund der speziellen Habitatsprüche (begrenzte Verbreitungsgebiete, speziell benötigte Raupenwirtspflanzen) dieser Arten im Planungsgebiet weitgehend ausgeschlossen werden.	
Heuschrecken	National streng geschützte Arten: Grüne Strandschrecke (<i>Aiolopus thalassinus</i>), Große Höckerschrecke (<i>Acyptera fusca</i>), Östliche Grille (<i>Modicogryllus frontalis</i>), Braunfleckige Beißschrecke (<i>Platycleis tessellata</i>) nicht geeignet - Das Vorkommen dieser Arten ist aufgrund fehlender Habitate (Feuchtwiesen, Magerrasen, Binnendünen) im Planungsgebiet ausgeschlossen.	
Käfer	Streng geschützte Arten und FFH-Arten im Anhang IV: Vierzähniger Mistkäfer (<i>Bolbelasmus unicornis</i>), Heldbock (<i>Cerambynx cerdo</i>), Scharlachkäfer (<i>Curcujus cinnaberinus</i>), Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>), Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>), Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>), Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>), Alpenbock (<i>Rosalia alpina</i>), Achtzehnfleckiger Ohnschild-Prachtkäfer (<i>Acmaeodera degener</i>), Kurzschrüter (<i>Aesalus scarabaeoides</i>), u. a. (LUBW Stand 2010). nicht geeignet - Das Planungsgebiet weist keine warmen sandig-kiesigen Bereiche auf. Ebenfalls sind keine sehr alten Laubbaumbestände im Planungsgebiet vorhanden, welche für holzbewohnende Arten durch Mulm oder Totholz von Bedeutung sind.	

	Deshalb ist ein Vorkommen geschützter Käferarten im Planungsgebiet ausgeschlossen. ☒ Aufgrund von fehlenden Habitaten für die Ansprüche ist das Vorkommen geschützter Käferarten weitgehend ausgeschlossen. Dann kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden. ☐ Verbotstatbestände zu den o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.	
Vögel Gebäudebrüter Gehölz- & Baumhöhlenbrüter Bodenbrüter	nicht geeignet – Es bestehen <u>keine</u> potentiellen Brutmöglichkeiten für störungsunempfindliche Gebäudebrüter, da <u>keine</u> abzubrechenden Gebäude im Planungsgebiet vorhanden sind. nicht geeignet – Das Vorkommen von störungsempfindlichen Gehölz- und Baumbrütern ist im Planungsgebiet auszuschließen, da keine zu rodenden Strukturen vorhanden sind. nicht geeignet – Das Vorkommen von Bodenbrütern ist abhängig von der Bewirtschaftung sowie der Vegetationsbeschaffenheit der Acker- und Grünlandflächen. Aufgrund der Lärmkulisse, der Siedlungsnähe und des umgebenden Waldrandes sind störungsempfindliche Bodenbrüter, insbesondere die Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) innerhalb als auch weiträumig außerhalb des Planungsgebietes ausgeschlossen.	alle Vögel mind. besonders geschützt VS-RL, BArt-SchV
Fledermäuse Winterquartiere Sommerquartiere, Hangplätze weitere Säugetierarten	nicht geeignet – Winterquartiere in Bäumen und Gebäuden sind <u>nicht</u> vorhanden. nicht geeignet – Sommerquartiere in Bäumen und Gebäuden sind <u>nicht</u> vorhanden. nicht geeignet – Das Vorkommen anderer Säugetierarten (ZAK-Arten), wie Biber (<i>Castor fiber</i>), Hasel-, Garten-, Zwergspitzmaus kann ausgeschlossen werden, da das Planungsgebiet <u>keine</u> optimalen Biotopstrukturen für diese Arten aufweist. Es fehlen z: B. Gewässer als auch üppige Feldgehölzstrukturen als Nahrungsangebot. Ein weiterer Faktor ist die Nähe zum Siedlungsrand.	besonders/ streng geschützt Anhang IV FFH-RL

Tabelle 6: potentielle Planungsrelevanz von Artengruppen, Eignung der Habitatstrukturen als Lebensraum und Schutzstatus

4.1 Vögel (Aves)

Name	wissenschaftlicher Name	Status	RL BW	RL D	§	VS- RL
Amsel	<i>Turdus merula</i>	D/ NG/ BU	*	*	b	-
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	D	*	*	b	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	D/NG/BU	*	*	b	-
Elster	<i>Pica pica</i>	D/NG/BU	*	*	b	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	D/NG/ BU	*	*	b	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	D/NG/BU	*	*	b	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	D/BU	*	*	b	-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	D/BU	*	*	b	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	D	V	*	s	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	D/BU	*	*	b	-

Tabelle 7: im Planungsgebiet festgestellte VogelartenStatus (Nutzung des Planungsgebietes)

B = Brut / Brutverdacht im Plangebiet

BU = Brut / Brutverdacht im Umfeld des Plangebiets

NG = Nahrungsgast

D = Durchzügler / Überflug

VS-RL

Art geschützt nach der EU Vogelschutzrichtlinie, Anhang 1

§

b = besonders geschützt

s = streng geschützt

Rote Liste

RL D / BW: Rote Liste Deutschland/Baden-Württemberg

V= Vorwarnliste

Erklärung zur Tabelle 7

Im Planungsgebiet sind die in der Tabelle 7 aufgelisteten Vogelarten gesichtet worden.

Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Vogelarten der Gärten und Parks, welche als Durchzügler (**D**) oder/ und Nahrungsgäste (**NG**) sich innerhalb und in den Randbereichen des Geltungsgebietes aufhalten. Diese nutzen die sehr strukturarme Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes hauptsächlich vorübergehend als Durchzügler oder zur Nahrungssuche und nicht dauerhaft als Brutplatzmöglichkeit.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihre Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Durch die strukturarme Ausstattung an Biotoptypen sind keine Brut- und Fortpflanzungsstätten von störungsempfindlichen, geschützten Brutvögeln festgestellt worden.

Ein Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist ausgeschlossen.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.)

Durch die strukturarme Ausstattung an Biotoptypen sind keine Brut- und Fortpflanzungsstätten von störungsempfindlichen, geschützten Brutvögeln innerhalb als auch außerhalb am Waldrand festgestellt worden.

- ☒ Deshalb kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.
- ☐ Verbotstatbestände zu o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig

5. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung Maßnahmen und Empfehlungen

Tier- und Pflanzen- gruppen	Betroffenheit	Ausmaß der Betroffenheit
Fledermäuse	nicht betroffen	keines
Vögel		Ausgleich 1 Revier der Goldammer
andere Säugetiere	nicht betroffen	keines
Reptilien	nicht betroffen	keines
Amphibien	nicht betroffen	keines
Wirbellose	nicht betroffen	keines
Farne u. Blütenpflanzen	nicht betroffen	keines

Tabelle 8: Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

5.1 Minimierungsmaßnahmen / Empfehlungen

Diese Maßnahmen dienen z. B. zur Minderung von Störungen der Lebensaktivitäten von Tieren und Pflanzen, zur Minimierung des Eingriffs in den Boden (tlw. Erhalt der Funktionsfähigkeit oder deren Erhalt auf günstigen Flächen innerhalb des Planungsgebietes) und als vorbeugende Maßnahmen zur Minderung des Eingriffs in andere Schutzgüter.

- Verwendung von insektenverträglichen Leuchtmitteln (z. B. Natriumdampf-Niederdrucklampen) in Außenbeleuchtungen
- Trennung von Oberboden und kulturfähigen Unterboden beim Ein- und Ausbau
- Versiegelung auf das notwendige bzw. vorgeschriebene Maß halten (Bebauung bereits z. T. bebaute und versiegelte Gebiete/ Bereiche; Bebauung bereits an die vorhandene Kanalisation angeschlossen Gebiete/ Bereiche)
- Ein- und Durchgrünung des entstehenden Sondergebiets (Verwendung standortgerechter, heimischer Gehölze und Bäume – ausreichende Pflege und Bewässerung in den ersten Jahren)
- Anpassung des Baugebietes an den Geländeverlauf zur Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen

5.2 Ausgleichsmaßnahmen und weitere Maßnahmen

CEF-Maßnahme für die Goldammer (*Emberiza citrinella*):

Flst. 112/2, Gemarkung Schönbronn (Schramberg)

Bezeichnung:

„Entwicklung einer Magerwiese mit Saumstrukturen

Anlage eines extensiven Ackers und einer Schwarzbrache“

Anmerkungen:

Diese Maßnahme ist für den Ausgleich eines Revieres der Goldammer. Die Maßnahme ist als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die Goldammer im Rahmen des Bebauungsplanes „Ob Heckenwald - 3. Erweiterung“ von der Unteren Naturschutzbehörde anerkannt worden.

Die Gemeinde ist lt. der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 20.05.2021 dazu verpflichtet die naturschutzfachlichen Maßnahmen und Festsetzungen der vorherigen Bebauungspläne („Ob Heckenwald“, „Ob Heckenwald - Erweiterung“, „Ob Heckenwald - 2. Erweiterung und Änderung“) innerhalb eines absehbaren Zeitraumes umzusetzen.

Weitere Maßnahmen

- vogelfreundliche Bauweise (bspw. keine stark spiegelnden Fassaden)
- Die Grünflächen, die um die Neupflanzungen entstehen, sollten extensiv bewirtschaftet und auf Blütenreichtum bei der Artenzusammensetzung geachtet werden, sodass Nahrungsquellen für Insekten entstehen.

Hinweise

Laut § 9 Abs. 1 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBauVO BW) müssen nicht überbaute Flächen Grünflächen sein, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Die Anlage von „Schottergärten“ ist somit unzulässig.

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBauVO BW):

Gestaltung der unbebauten Flächen der Baugrundstücke (§ 74 Abs. 1 Nr. LBO): § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

- Die Grünflächen, die durch Neupflanzungen und zur Ortsrandeingrünung entstehen, sollten extensiv bewirtschaftet und auf Blütenreichtum bei der Artenzusammensetzung geachtet werden, um somit die Insekten zu fördern.

6. **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1:	Lage des Geltungsbereiches rot eingezeichnet; Quelle: Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg) 9
Abbildung 2:	Geltungsbereich rot eingezeichnet und Umgebung; Quelle: Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg) 9
Abbildung 3:	Planungsgebiet vom Waldrand aus in Richtung Süden (April 2021) 10
Abbildung 4:	Planungsgebiet vom Waldrand in Richtung Südosten; im Hintergrund stehendes Gewerbegebiet der vorherigen Bebauungspläne (April 2021) 10
Abbildung 5:	Grünlandfläche vor dem Waldrand der westlichen Planungsgrenze (Juni 2021) 10
Abbildungen 6 - 7:	Acker- und Grünlandflächen des Planungsgebietes (Juni 2021) 10
Abbildung 8:	Verteilung der relevanten Schutzgebiete und - bereiche bei Eschbronn mit rot umrandeten Planungsgebiet; Quelle: Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und arten-Dienst der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden- Württemberg) 13

7. **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Arten des Zielkonzeptes für die vorherrschenden Habitatstrukturen 6
Tabelle 2: Begehungen 8
Tabelle 3: Vegetationsaufnahme 1 11
Tabelle 4: Vegetationsaufnahme 2 12
Tabelle 5: Entfernungen des Planungsgebietes zu Schutzbereichen . 12
Tabelle 6: potentielle Planungsrelevanz von Artengruppen, Eignung der Habitatstrukturen als Lebensraum und Schutzstatus 20
Tabelle 7: im Planungsgebiet festgestellte Vogelarten 21

Tabelle 8: Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung	23
--	----

8. Literaturverzeichnis

BAUGESETZBUCH IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist

BREUNIG, T., DEMUTH, S., HÖLL, N., UNTER MITARBEIT VON BANZHAF, P., BANZHAF, R., GRÜTTNER, A., HORNING, H., SCHALL, B., SCHELKLE, E., THOMAS, P. (2001): Arten, Biotope, Landschaft. Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. 3. Auflage. - Naturschutz- Praxis, Allgemeine Grundlagen 1: 1 - 321, Karlsruhe

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ UND VERBRAUCHERSCHUTZ IN ZUSAMMENARBEIT MIT JURIS.GMBH (2017): Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – BNATSchG), Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist

GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN DURCH LUFTVERUNREINIGUNGEN, GERÄUSCHE, ERSCHÜTTERUNGEN UND ÄHNLICHE VORGÄNGE (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist"; Stand: Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2013 I 1274; zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 8.4.2019 I 432.

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG – UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist"; Stand: Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 94 zuletzt geändert durch Art. 22 G v. 13.5.2019 I 706

GESETZ DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG ZUM SCHUTZ DER NATUR UND ZUR PFLEGE DER LANDSCHAFT (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015; Zum 11.02.2021 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe, Stand: letzte berücksichtigte Änderung: §§ 15 und 69 geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1250).

GESETZ ZUM SCHUTZ DER KULTURDENKMALE (Denkmalschutzgesetz von Baden-Württemberg DSchG) Zum 03.12.2021 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe; Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 37 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 104)

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2005): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung, Karlsruhe.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren, Karlsruhe.

LANDESBAUORDNUNG FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG (LBO) IN DER FASSUNG vom 5. März 2010, Zum 09.06.2020 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe, Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313).

RICHTLINIE 2001/42/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme.

RP FR – REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG, LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (2017): Bodenkarte von Baden-Württemberg 1 : 50.000, digitale Version, GeoLa BK50.

RP FR – REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG, LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (2017): Bodenübersichtskarte von Baden-Württemberg 1 : 200.000, digitale Version, BÜK200.

RP FR – REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG, LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (2017): Geologische Übersichtskarte von Baden-Württemberg 1 : 300.000, digitale Version, GÜK300.

SÜDBECK et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Hannover.

WIRTSCHAFTSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG ABT. 5 STRUKTURPOLITIK UND LANDESENTWICKLUNG (2002): Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg – LEP 2002 -, Stuttgart.